



Entscheidung Nr. 2957 (V) vom 06.07.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28.07.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur
Nachf., GmbH & Co.
Rauchstraße 8/11
8000 München 80

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.05.1987 eingegangenen Antrag am 06.07.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Eine Jungfrau in Paris"
Bischoff, Gustaf
Tb Nr. 2530 Reihe Knaur Erotik
Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur GmbH & Co,
München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Verfahrensbeteiligte ist Inhaberin der Urheberrechte an dem Roman "Eine Jungfrau in Paris". Sie vertreibt den Roman in Taschenbuchform unter der Bestellnummer 2530. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 140 Seiten und kostet in der Bundesrepublik Deutschland 7,80 DM.
2. Das Buch schildert einen Lebensausschnitt der 16jährigen Clarissa, die in Frankreich aufwächst. Ihre ersten sexuellen Gefühle und Begierden, ihre Entjungferung, weitere geschlechtliche Kontakte und Beobachtungen stehen im Mittelpunkt des Romans. Masturbationshandlungen werden geschildert. Bei ihrem 16. Geburtstag wird sie von einem Nachbarssohn am Kitzler massiert. Sie entdeckt ihren Vater beim Koitus auf dem Heuboden mit ihrer Zofe. Am gleichen Abend kommt der Hauslehrer der Familie mit offenstehender Hose aus

dem Zimmer der Mutter, die ihrerseits nackt auf dem Bett liegt. Bevor sie nach Paris in ein Pensionat fährt, träumt sie von Cunnilingus mit einem jungen Pariser (S. 22); sie läßt sich genußvoll die Genitalien waschen. Während der Fahrt beobachtet sie Liebkosungen ihres Vaters an der Zofe, sie phantasiert davon selbst an seiner Stelle zu sein. Bei einer Zwischenüber-

nachtung im Hause einer befreundeten Familie beobachtet Clarissa vielfältige geschlechtliche Handlungen, die ausführlich geschildert werden. In der Familie eines Bordellbesitzers weist sie zunächst sexuelle Avancen des Sohnes der Familie zurück, verkehrt dann aber schließlich -zum erstenmal- heterosexuell mit dem Oberhaupt der Familie. Clarissa zieht dann in ein Pensionat, die sexuellen Geschehnisse in dessen Umfeld werden geschildert. Vor dem Ertrinken in einem nahegelegenen Fluß wird sie von einem jungen Grafen gerettet, beide liebösen sich, Geschlechtsverkehr lehnt der Graf jedoch mit Hinweis auf seine mißtrauische Frau ab. Im Internat tauschen die Zöglinge ihre sexuellen Erlebnisse phantasie reich aus. Clarissa und ihre Freundin geben sich zwei Soldaten sexuell hin, die nach Ausbruch des Krieges an dem Institut vorbeikommen. Clarissas Vater ist mittellos, weil die Mutter mit dem Hauslehrer und der gesamten Barschaft das Gut verlassen hat. Clarissa erhält deshalb Gesangsunterricht von dem Vater einer Mitschülerin, während des Unterrichts kommt es zum Geschlechtsverkehr der beiden. Clarissa reist weiter, gerät in das Kampfgebiet des Krieges und wird von einem attraktiven deutschen Offizier in Sicherheit gebracht. Sie zieht weiter nach Hause, überdenkt den überaus befriedigenden Sommer mit dem glücklichen Gefühl, aus einem Kind endgültig zur Frau geworden zu sein.

3. Das

beantragt,

das Taschenbuch "Eine Jungfrau in Paris" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Antragsteller hat seinem Indizierungsantrag eine ausführliche Inhaltsangabe beigelegt. Zur Begründung führt er aus, nachweislich zeige sich in dem Roman das Bild einer Lebensauffassung, welche Herbeiführung und Praktizierung sexueller Betätigung manigfacher Art, daß Ausnutzen normaler Alltagsbegegnungen zu eben diesem Zweck als zentralem Anliegen in den Mittelpunkt stelle. Keine der handelnden jugendlichen und erwachsenen Personen -mit Ausnahme des deutschen Offiziers am Schluß- werde nicht in sexuelle Aktivitäten verwickelt. Und selbst bei der genannten einzigen Ausnahme stelle Clarissa einschlägig bedauernde Erwägungen an. In dem Taschenbuch würden sogar im weitesten Sinne gesundheitliche Argumente bemüht, andauernden, frühzeitigen Geschlechtsverkehr -Masturbation eingeschlossen- als erforderlich hinzustellen. In diesem Zusammenhang wird eine Textstelle auf Seite 103 zitiert, nach der sexuelle Erfüllung und häufiger Geschlechtsverkehr zu einem frischeren und glatteren Taint führe. Insgesamt wird -so der Antragsteller- auch ein verzeichnetes Bild der Frau und ihrer Sexualität geboten, wenn eine Argumentationsreihe vorliege, Frauen seien zum Genuß der Männer da. Der Antragsteller hebt hierzu Textstellen auf den Seiten 61 und 75 hervor, in denen es heißt: "irgendwo müssen die Männer schließlich mit der Kraft ihrer Lenden hin". Insgesamt komme hinzu, daß die sexuellen Vorgänge in der Regel massiv, derb, anreißerisch-plakativ beschrieben seien, wenn auch eine gewisse Ironie nicht zu sehen sei. Zur Verdeutlichung hat der Antragsteller Textstellen aus den Seiten 13 ff, 36, 41 ff, 73 und 120 beigelegt.

Zur Desorientierung dienen auch Hinweise, die den Wert der Jungfräulichkeit in negativer Weise relativierten. An der schon erwähnten Stelle werde suggeriert, daß medizinischer Aspekt deren Verlust angeraten erscheinen ließe. Schon zu einem frühen Zeitpunkt gebe Clarissa ihr Gefühl wieder als "eine vollblütige Frau, die den Ballast jungfräulicher Unwissenheit mit leichter Hand über Bord geworfen hat" (69). Alles in allem dürfe das Buch von erheblich desorientierender Wirkung sein auf die sozialetische Entwicklung des jugendlichen Lesers.

4. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten tritt dem Indizierungsantrag entgegen. Nach seiner Ansicht lesen Kinder und Jugendliche das Buch nicht, soweit sie es läsen, würden sie unschwer feststellen, daß es sich um unrealistische

Darstellungen handele. Es wird angeregt, zur Frage der Jugendgefährdung und des Kunstvorbehaltes ein Sachverständigengutachten einzuholen. Das Buch enthalte keine Pornographie. Die Voraussetzungen des § 2 GjS seien gegeben. Gesundheitliche Argumente für frühzeitigen Geschlechtsverkehr würden nicht gegeben, sie seien zumindest nicht ernstzunehmen. Sexuelle Vorgänge seien mit einer gewissen Ironie dargestellt, sie seien nicht massiv, derb und anreißerisch-plakativ beschrieben. Eine Aufnahme des Taschenbuches in die Liste im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS wird widersprochen. Die Voraussetzungen des § 1 lägen zumindest offenbar nicht vor. Der Antrag nach § 15a Abs. 4 GjS wird gestellt.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat beantragt,

das Indizierungsgesuch zurückzuweisen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches Bezug genommen. Mit ihrer Unterschrift billigen die Beisitzer den Inhalt der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Der Listenaufnahmeantrag ist begründet. Das Taschenbuch "Eine Jungfrau in Paris" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Buch ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren" wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Das Buch ist sozialethisch desorientierend, weil es das menschliche Leben auf Sexualgenuß zentriert darstellt, sexuelle Libertinage predigt und menschliche Bezüge völlig in den Hintergrund rückt. Wie das antragstellende Jugendamt zu Recht hervorkehrt, wird die Herbeiführung und Praktizierung sexueller Betätigungen als zentrales Anliegen in den Mittelpunkt des Buches gestellt. Bereits auf Seite 6 werden Manipulationen am weiblichen Kitzler beschrieben, auf den Seiten 8-9 geschlechtliche Kontakte zu Charles, der mit dem Finger in ihre Vagina eindringt. Sofort darauf folgt der Koitus des Zimmermädchens mit ihrem Vater, auf den Seiten 13 ff beschrieben. Masturbationshandlung auf der Seite 21 werden von einer Genitalwaschung auf Seite 22 abgelöst. Lesbische Phantasien werden auf Seite 27 geschildert. Geschlechtsverkehr eines befreundeten Ehepaares auf insgesamt 12 Seiten, fast einem 10tel des Buches, nämlich auf den Seiten 30-42 genüßlich ausgemalt. Auf der Seite 58-60 wird die sexuelle Attacke des Sohnes des Bordellbesitzers beschrieben, die nur deshalb endet, weil Clarissa sich noch nicht zu einem Geschlechtsverkehr durchringen kann. Kurz darauf erlebt sie jedoch ihren ersten Koitus mit dem Bordellbesitzer. Lesbische Kontakte zu ihrer Zofe werden auf den Seiten 72 ff beschrieben. Diesem folgen die sexuellen Phantasien ihrer Internatskolleginnen, gewürzt und angereichert durch sexuelle Attacken des dümmlichen aber geilen und potenten Hausburschens. Seite 112 ff schildern Geschlechtsverkehr mit einem Offizier und auf den folgenden Seiten wird der Koitus einer Freundin mit einem anderen Soldaten ausgemalt. Geschlechtsverkehr mit dem Vater einer Freundin folgt dem Gesangsunterricht, bei dem sie sich halb nackt präsentiert. Sie bedauert, daß es nicht zu weiteren geschlechtlichen Kontakten mit einem Offizier kommt, der sie aus dem Kampfgebiet in Sicherheit bringt. Mit Clarissa wird eine Figur vorgestellt, die ihre Jungfräulichkeit, das heißt ihre "jungfräuliche Unwissenheit mit leichter Hand über Bord geworfen hat" (S. 69). Sie wird als eine Person geschildert, die unbedingt und um jeden Preis geschlechtliche Kontakte haben muß. Bevor sie zum erstenmal koitiert, masturbiert sie und gibt sich sexuellen Reizen hin. Ihr einziger Lebenszweck und -inhalt ist der, selbst Geschlechtliches zu erleben. Dabei scheint sie sich auch mit der vom

Antragsteller zu Recht hervorgehobenen Auffassung ihrer Begleiterinnen zu identifizieren, Frauen seien allein dazu da, den männlichen Geschlechtstrieb zu befriedigen, S. 75.

Sexuelle Libertinage wird gepflegt. Immer und jederzeit wird in dem Taschenbuch "Eine Jungfrau in Paris" sexuell verkehrt. Allenfalls Standesdünkel können die Hauptprotagonistin Clarissa davon abhalten, geschlechtliche Kontakte aufzunehmen, ansonsten ist sie immer dabei, wenn ihr jemand sexuell Attraktives begegnet. Gerechtfertigt wird die Libertinage auf Seite 77: "Nur die wenigsten Ehen werden aus Liebe geschlossen. Gier und Geld regieren allein die Welt. Und das Universum ist ein Hurenhaus." Nicht nur Clarissa wählt sich beliebig ihre Sexualpartner, auch alle anderen im Buch mitwirkenden Personen, von dem jungen Grafen abgesehen, geben sich ohne Rücksicht auf persönliche Bindungen sexuell attraktiv erscheinenden Partnern hin. Insbesondere die Zofe, die Clarissa überwiegend begleitet, später aber auch Clarissa selbst geben sich jedem sexuell attraktiven hin. Prostitution erfährt keine negative Bewertung.

Häufiger Geschlechtsverkehr, auch mit wechselnden Partnern, und überhaupt Sexualkontakte lassen Mädchen aufleben. Auf Seite 103 ist beschrieben -wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt- das "die jungen Huren eine viel samtenere Haut besitzen als die Jungfrauen der besseren Kreise". Häufiger Geschlechtsverkehr läßt deren Teint frisch und glatt erscheinen. Auf Seite 27 erweckt Clarissas Vater die Zofe aus einer Ohnmacht, in dem er deren Busen unter der Bluse massiert. Daraufhin strömt sofort gesunde Farbe in ihre blassen Wangen, "sie blühte sichtlich auf". Auch in den übrigen Passagen des Buches zeichnen sich die Damen durch eine frische, leicht gerötete, gesunde Gesichtsfarbe aus, sobald sie Geschlechtsverkehr hatten. Damit wird der Eindruck erweckt, häufiger Geschlechtsverkehr stärke die Gesundheit und verschönere das Aussehen der Protagonisten.

Diese sexualethisch desorientierenden Befunde erschweren Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihrer Gesamtpersönlichkeit. Jugendliche sind im erotisch-sexuellem Bereich besonders sensibel; ihr Entwicklungsprozeß zu einer sexual- und sozialetisch reifen Persönlichkeit wird durch eine ausschließlich am Sexualgenuß orientierten und geschlechtlicher Handlungen als einzigen Lebenszweck propagierenden Darstellung gefährdet.

7. Der Inhalt des Taschenbuches "Eine Jungfrau in Paris" ist nicht nur jugendgefährdend im Sinne von § 1 GJS, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Weite Passagen der Schrift sind nämlich pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich in den Vordergrund gerückt. Das Taschenbuch "Eine Jungfrau in Paris" zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Zentrales Anliegen des Buches ist es, durch die Person der 16jährigen Clarissa und ihrer sexuellen Neugier und Begierde sexuelle Geschehnisse darzustellen. Fast alle Passagen dienen ausschließlich der sexuellen Stimulation. Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt. In der blumenreichen Sprache des vorigen Jahrhunderts und mit vielen Metaphern versehen werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Die Geschlechtsbezüge stehen im Vordergrund die Personen des Buches stehen sich ganz überwiegend nur als partnerschaftliche Lustobjekte gegenüber. Darüberhinaus haben sie keinen Eigenwert. Beispielhaft sei hier der Geschlechtsverkehr eines befreundeten Ehepaars der Familie Clarissas hervorgehoben, deren sexuelle Spiele, körperliche Liebkosungen bis zum Koitus wird auf zwölf Seiten, nämlich auf den Seiten 30-42, unter Hervorhebung der körperlichen Reize detailliert dem Leser vor Augen geführt. Gleiches gilt für die Textstellen

auf den Seiten 13,36,41,73 und 120, die der Antragsteller in seinem Indizierungsantrag hervorgehoben hat, sowie für etliche andere Abschnitte des Buches.

8. Da das Buch einen pornographischen Charakter hat, und damit offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 GJS ist, übersteigt das Maß der Jugendgefährdung das im § 15a GJS vorausgesetzte Maß. Das Taschenbuch ist mehr als offenbar jugendgefährdend.
9. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Taschenbuch "Eine Jungfrau in Paris" unter dem Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS fällt. Schwer jugendgefährdende Schriften im Sinne des § 6 GJS können nämlich selbst dann in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden, wenn sie Kunstwerke sind; der Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS gilt insoweit nicht (Urteil des BVG vom 03.03.1987, Az.: 1 C 27/85, BPS-Report 2/87 S. 1).
10. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS scheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 GJS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

